

1. Änderung zur Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S.310), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am . . .2019 nachstehende erste Änderung zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dautphetal vom 18.12.2017 erlassen

Artikel I

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Aufnahmekriterien

- (1) Bei der Aufnahme von Kindern wird im Rahmen der nachstehenden Regelungen, der Wunsch der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
- (2) Die Aufnahme von Kindern in gemeindliche Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den in den Absätzen 3, 4 und 5 aufgeführten Kriterien. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall hiervon abweichen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen,
 - b) durch die Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Einrichtung ein Schwergewicht an Kindern mit besonderem sprachlichem Förderungsbedarf entstehen kann, welche den Erfolg der Integration gefährdet,
 - c) die Erziehenden für ihre Ausbildung oder ihre berufliche Tätigkeit auf ein bestimmtes Betreuungsangebot angewiesen sind.
- (3) Zum Anmeldestichtag 15. Januar für das kommende Betreuungsjahr angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr angemeldet werden.
- (4) Für die Aufnahme von Kindern in von den Eltern gewünschte Einrichtungen gelten folgende Prioritäten:
 1. Dautphetaler Kinder die aus einer Krippengruppe in die Kindergartengruppe der Einrichtung wechseln
 2. Dautphetaler Kinder im voraussichtlich letzten Betreuungsjahr aus den zugeordneten Einzugsbereichen
 3. Dautphetaler Geschwisterkinder
 4. Dautphetaler Kinder aus den zugeordneten Ortsteilen
 5. Dautphetaler Kinder aus den zugeordneten Einzugsbereichen
 6. Dautphetaler Kinder aus dem Gemeindegebiet
 7. Kinder aus anderen Kommunen

- (5) Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in den Kinderkrippen und den Kindergärten entscheidet unterhalb der Priorisierung nach Absatz 3 grundsätzlich das Alter des Kindes. In Kinderkrippen und Kindergärten wird das älteste Kind zuerst aufgenommen.
- (6) Als Dautphetaler Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kinder die ihre Hauptwohnung in Dautphetal haben.
- (7) Im Gemeindegebiet werden die Einzugsbereiche der Kindertageseinrichtungen wie folgt geordnet:

Kindertageseinrichtungen	Zugeordnete Ortsteile	Einzugsbereiche
KiTa Allendorf	Allendorf	Ost
	Damshausen	
KiTa Buchenau	Buchenau	
	Elmshausen	
Krippe Buchenau	Buchenau	
	Elmshausen	
KiTa Familienzentrum	Dautphe	Mitte
	Silberg	
	Wolfgruben	
	Friedensdorf	
KiTa Dautphe	Hommertshausen	
	Dautphe	
	Silberg	
KiTa Friedensdorf	Wolfgruben	
	Friedensdorf	
	Hommertshausen	
Krippe Friedensdorf	Dautphe	
	Friedensdorf	
	Hommertshausen	
	Silberg	
KiTa Hommertshausen	Wolfgruben	
KiTa Mornshausen	Hommertshausen	
Kinderkrippe Wolfgruben	Mornshausen	
KiTa Herzhausen	Wolfgruben	Süd
	Herzhausen	
KiTa Holzhausen	Holzhausen	
	Herzhausen	

- (8) Die Regelungen zu den Aufnahmekriterien gelten unmittelbar nur für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Dautphetal.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dautphetal, den 16.12.2019

DER GEMEINDEVORSTAND

Schmidt
Bürgermeister